



# **Baugebührentarif der Einwohnergemeinde Lüterkofen - Ichertswil**

---

## **Inhalt:**

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Gebühren**
  - 1. Bauwesen**
    - A. Bewilligungsverfahren**
    - B. Besondere Gebühren**
- III. Schlussbestimmungen**

# I. Allgemeine Bestimmungen

- Gebührenpflicht*        § 1    <sup>1</sup> Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Baugebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der speziellen Reglemente und Gesetzgebung.
- <sup>2</sup> Gebührenfrei sind Verrichtungen, für welche ein entsprechender Beschluss der im Rahmen der Finanzkompetenz zuständigen Behörde vorliegt.
- <sup>3</sup> In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.
- Ersatz von Auslagen*        § 2    Auslagen wie Honorare, Gebühren an Dritte, Publikations- und Insetkosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.
- Verwendung der Baugebühren*        § 3    Die Baugebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.
- Gebührenrahmen*        § 4    <sup>1</sup> Limiten: wo der Baugebührentarif abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interessen an der Verrichtung zu bemessen. Pro Stunde ist in der Regel ein Betrag von Fr. 40.– in Anschlag zu bringen.
- <sup>2</sup> Fehlende Ansätze: enthält der Baugebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung berechtigt, für besondere Bemühungen nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher 500 Franken nicht überschreiten darf.
- <sup>3</sup> Teuerung: die Gebühren basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 100 Punkten (Stand Mai 2000; Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Bei einer Veränderung um 10 Punkte sind sie vom Gemeinderat entsprechend anzupassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.
- Nicht zustandegewordene Geschäfte*        § 5    Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird – wo nicht speziell anders geregelt – der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

<i>Vorschuss</i>	<b>§ 6</b>	<p><sup>1</sup> Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Wird innert Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenlos.</p>
<i>Zuständigkeit</i>	<b>§ 7</b>	Baugebühren und Auslagenersatz werden von der für die Tätigkeit zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet. Diese stellt sodann schriftlich Rechnung.
<i>Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung</i>	<b>§ 8</b>	<p><sup>1</sup> Baugebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von 10 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.</p>
<i>Haftung</i>	<b>§ 9</b>	Für Baugebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Parteien im Rechtsmittelverfahren.
<i>Zahlungserleichterungen</i>	<b>§ 10</b>	<p><sup>1</sup> Ist die Zahlung einer Baugebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.</p> <p><sup>2</sup> In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.</p>
<i>Vollstreckung</i>	<b>§ 11</b>	Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Baugebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG)).
<i>Rechtsmittel</i>	<b>§ 12</b>	<sup>1</sup> Gegen die Baubewilligungs-, Gebühren- und Kostenentscheide der B+WK ist das Beschwerderecht an das Bau- und Justizdepartement gegeben. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit der Zustellung der Rechnung an den Pflichtigen schriftlich beim Bau- und Justizdepartement einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## II. Gebühren

### 1. Bauwesen

#### A. Bewilligungsverfahren

Voranfrage	§ 13	Behandlungsgebühr nach Aufwand (§4)	nach Aufwand
Baubewilligungs- Gebühr	§ 14	<ol style="list-style-type: none"><li>1 • Kleinerer Anbau- oder Umbau</li><li>• Einbau von Dachfenstern – Lukarnen</li><li>• Kamineinbau, Heizungssanierungen</li><li>• Gartenhausneubau</li><li>• Bau von Gartenmauern, Einfriedungen</li><li>• Bau und Versickerungsanlagen</li></ol>	250.–
		<ol style="list-style-type: none"><li>2 • Mittlerer An- oder Umbau</li><li>• Anbau 1-Zimmerwohnung</li><li>• Anbau Wintergarten oder sonstige Grundrissvergrösserung</li><li>• Garagenneubau</li></ol>	550.–
		<ol style="list-style-type: none"><li>3 • Neubau Einfamilienhaus, grösserer An-, resp. Umbau</li></ol>	950.–
		<ol style="list-style-type: none"><li>4 • Neubau Doppel­einfamilienhaus</li></ol>	1'450.–
		<ol style="list-style-type: none"><li>5 • Neu- oder Umbau von Gewerbetrieben, Mehrfamilienhäuser, Ökonomiegebäuden etc.</li></ol>	500.– bis 3'000.–
		<ol style="list-style-type: none"><li>6 Kontrolle des Energienachweises</li><li>• Der Energienachweis wird von einer aussenstehenden Fachperson kontrolliert</li></ol>	Verrechnung des Dritt­aufwandes
		<ol style="list-style-type: none"><li>7 Unvorschriftsgemässes, resp. mangelhaftes Baugesuch: Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand für die Nachforderung von Unterlagen</li></ol>	nach Aufwand
		<ol style="list-style-type: none"><li>8 Wird ein Baugesuch abgewiesen, so wird der angefallene Aufwand verrechnet</li></ol>	nach Aufwand
		<ol style="list-style-type: none"><li>9 Gesuch um Projektänderung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens</li></ol>	nach Aufwand
		<ol style="list-style-type: none"><li>10 Beim Rückzug des Baugesuches erfolgt je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens die Verrechnung des bisher angefallenen Aufwandes</li></ol>	nach Aufwand

<i>Baukontrollen/ Einmessen von Werkleitungen</i>	<b>§ 15</b>	1	Bauabnahme nach der Fertigstellung:	<b>150.– bis 700.–</b>
		2	Schutzraumabnahmen (bis max. 50 Schutz- plätze)	<b>150.– bis 300.–</b>
		3	Abnahme von Abwasseranlagen	
		a)	Abnahme des Kanalisationsanschlusses an die öffentliche Abwasserleitung	<b>150.–</b>
		b)	Abnahme von Versickerungsanlagen	<b>150.–</b>
	c)	Abnahme des Kanalisationsanschlusses an die öffentliche Abwasserleitung mittels Kanalfernsehen	<b>nach Aufwand</b>	
	4	Abnahme von Wasseranschlüssen		
	a)	Druckwasseranschluss an die öffentliche Wasserleitung	<b>150.–</b>	
	b)	Abnahme von internen Druck- Brauchwasseranlagen	<b>150.– bis 300.–</b>	
<i>Verlängerung der Baubewilligung</i>	<b>§ 16</b>	Behandlungsgebühr: Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand	<b>nach Aufwand</b>	
<i>Baupolizeiliche Verrichtungen</i>	<b>§ 17</b>	1	Gebühr für Verfügungen der Baubehörde bei Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen sowie bei der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung	<b>nach Aufwand</b>
		a)	Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügungen	<b>200.– bis 1'000.–</b>
		b)	Fertigstellungsverfügungen	<b>100.– bis 500.–</b>
		c)	übrige materielle Verfügungen	<b>100.– bis 500.–</b>
<i>Besonderes</i>	<b>§ 18</b>	1	Die Gebühren werden mittels Kostenverfügung festgelegt und in der Regel mit der Baubewilli- gung den Kostenpflichtigen eröffnet (mit Kopie an Gemeindeverwaltung)	
		2	Wird ein Bauvorhaben, für das eine Bewilligung erteilt wurde, nicht ausgeführt, können die mit verrechneten Kontrollgebühren auf Begehren des Gesuchstellers zurückerstattet werden	

## B. Besondere Gebühren

<i>Reserve und Vereinbarungen</i>	<b>§ 19</b>	Die Aufwendungen für das Erstellen von Reverse und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvor- haben durch fachkundige Berater ausgearbeitet wer- den müssen, gehen zu Lasten des Verursachers.	<b>nach Aufwand</b>
---------------------------------------	-------------	--	---------------------

<i>Einmessen Haus- anschlussleitungen</i>	<b>§ 20</b>	Das Einmessen von neuen Hausanschlussleitungen wird durch beigezogenes Fachpersonal ausgeführt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Verursachers	<b>nach Aufwand</b>
<i>Umweltverträglich- keitsprüfung</i>	<b>§ 21</b>	Verrechnung	<b>nach Aufwand</b>
<i>Gestaltungsplan</i>	<b>§ 22</b>	Ausgearbeitet auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer: Beteiligung an den Selbstkosten nach Interessenlage ( 74 Abs. 3 PBG)	<b>nach Aufwand</b>

### III. Schlussbestimmungen

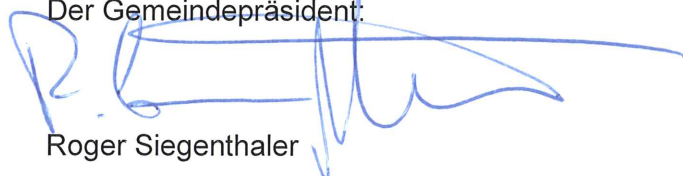
*Inkrafttreten*                    **§ 23**    Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Verfahren anzuwenden.

*Aufhebung bisherigen  
Rechts*                        **§ 24**    Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Baugebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil ausser Kraft, insbesondere der „alte“ Baugebührentarif.

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. Mai 2010.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 21. Juni 2010.

Der Gemeindepräsident:

  
Roger Siegenthaler

Der Gemeindegeschreiberin:

  
Sonja Kohler

Vom Regierungsrat des Kanton Solothurn genehmigt mit Beschluss 2339 vom 14.12.2010

Der Staatsschreiber:

  
Andreas Eng

